ERZBISTUM KÖLN

Erzbistum Köln | Generalvikariat
Stabsabteilung Recht

Marzellenstraße 32 | 50668 Köln
Postanschrift:
Erzbistum Köln | 50606 Köln

Telefon 0221 1642 1237
Telefax 0221 1642 1903

rechtsabteilung@
erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de

Pax-Bank eG Köln
Konto-Nr. 55 050
BLZ 370 601 93

IBAN DE74 3706 0193 0000 0550 50
BIC GENODED1PAX

Erzbistum Köln | Generalvikariat | 50606 Köln

An die Kirchengemeinden
im Erzbistum Köln

per Email

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ/GKZ	Bearbeiter/-in	Unser Zeichen	Datum
			Frau Dr. Rings	R80227/86	17. September 2019

Gesamtvertrag mit der GEMA – Aus aktuellem Anlass: Informationen über Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von vermehrten Rückmeldungen und Nachfragen zu einzelnen Rechnungen der GEMA beim VDD, möchten wir erneut über den Inhalt des zwischen dem VDD und der GEMA bestehenden Gesamtvertrags informieren.

Durch die Pauschalzahlung sind zahlreiche Veranstaltungen der kirchlichen Einrichtungen abgedeckt. Die Melde- und Vergütungspflicht richtet sich nach drei Kategorien:

Zu den weder melde- noch vergütungspflichtigen Veranstaltungen gehören 1 Pfarr-/ Gemeindefest jährlich, 1 Kindergartenfest jährlich pro KiTa, 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich oder 1 adventliche Feier mit Livemusik sowie 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich.

Meldepflichtig, nicht aber vergütungspflichtig sind Konzerte mit Ernster Musik, mit neuem geistlichen Liedgut sowie Gospelmusik. Darüber hinaus sind Mehrveranstaltungen (z.B. ein zweites Gemeindefest, zweites Kita-Fest, etc.) meldepflichtig. Auch diese Mehrveranstaltungen sind aber über den neuen Pauschalvertrag abgegolten. Bitte achten Sie darauf, dass Sie auch diese Veranstaltungen melden.

Nicht vom Pauschalvertrag erfasst sind Konzerte mit Unterhaltungsmusik, Gemeindefeste mit überwiegend Tanz und andere Tanzveranstaltungen, Bühnenaufführungen mit Musik (z.B. Theateraufführungen) und auch Veranstaltungen mit Public Viewing.

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass der Vertrag zwischen dem VDD und der GEMA veranstaltungsbezogen ist. Das heißt: Veranstaltungen wie Pfarrfeste, Jugendabende oder auch Seniorenveranstaltungen sind nicht gebührenpflichtig, unabhängig von der Wahl des Übertragungsgerätes. Filmaufführungen bei diesen Veranstaltungen sind ebenso wenig lizenzpflichtig wie die Nutzung von CD- oder MP3-Playern oder anderer Medien, die zur Übertagung von Musik genutzt werden.

Sollten Sie daher für Veranstaltungen, die nicht vergütungspflichtig sind, Zahlungen geleistet haben, können diese zurückgefordert werden. Ein solcher Rückzahlungsanspruch kann auch für solche Gebühren bestehen, deren Zahlung bereits Jahre zurückliegt.

Zur Übersicht über die Veranstaltungstypen und deren Einordnung übersenden wir Ihnen den Meldebogen des VDD, welche Ihnen eine Hilfestellung für die Vorbereitung Ihrer Veranstaltung gibt und aufzeigt, für welchen Veranstaltungsrahmen Sie von einer Melde- und Vergütungspflicht freigestellt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rings

Dr. Rings, Referentin
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)